Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 331.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. 5 bz. und ausser Bern postfrey 5 Fr. 5 bz.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 16 May 1801. Fünftes Quartal. Den 26 Floreal IX.

Gesetzgebender Rath, 8. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Minorität der Criminalgesetzgebungs-Commißion, die Abänderung des 184. Artikels des peinlichen Gesetzbuchs betreffend.)

7. Wer oder welche einen Pflug oder dessen Eisen, oder andere zum Ackerbau erfoderliche Werkzeuge ab einem Acker nehmen;

Wer oder welche aufgemachtes und im Wald liegendes Holz stehlen;

Wer oder welche ausgestellte Immen rauben, der oder diese alle sollen, wenn der Diebstahl des Tags geschehen, mit 2jähriger, und wenn der Diebstahl des Nachts begangen worden, mit 4jähriger Kettenstrafe belegt werden.

Wer oder welche bey diesen Diebstählen recidiv werden, d. i. eine zweyte Fahrt begehen, sollen zu 8jähriger Kettenstrafe, und welcher eine dritte und mehrere Fahrt ausüben, sollen als unverbesserliche Diebe behandelt, und mit 15jähriger Kettenstrafe belegt werden.

8. Alle Gesetze, welche diesem Gesetz entgegen lauten, sind zurückgenommen, und soll dieses Gesetz als das Regulatif bey allen öffentlichen Diebstählen angenommen und beobachtet werden.

9. Dieses Gesetz soll gedrukt, in ganz Helvetien getreu beobachtet, und von allen Tribunalien darnach verfahren werden.

Gesetzgebender Rath, 9. April.

Präsident: Vonderflüe.

Die Constitutionscomißion erstattet folgenden Bericht, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

B. Gesetzgeber! Unterm 4ten d. Monats ersucht Sie der Bürger Johann Christian Wild von Erlangen, der seit dem September 1780, also seit 20 und 1/2 Jahre in Helvetien und seit 1788 in Iferten, wo er sich auf immer festzusetzen wünscht, als Apotheker lebt, um das helvetische Bürgerrecht.

Der B. Wild legt Ihnen, ausser einem sehr empfehlenden Zeugnisse der Munizipalität Iferten, nicht weniger günstige Zeugnisse der sämtlichen Apothekerbesitzer vor, bey denen er seit seinem Eintritt in die Schweitz diente; wir finden unter denselben auch dasjenige unsers Collegen Wernhard Huber. Diesen für seinen Charakter und Sitten vortheilhaften Zeugnissen fügt er die Erklärung bey, daß er bereit sey, auf sein Bürgerrecht in Erlangen förmlichst Verzicht zu thun, und daß er sehnlich wünsche, den helvetischen Bürgereid leisten zu können.

Er glaubt, auf diese Weise die von der Constitution aufgestellten Bedinge erfüllt zu haben.

Unstreitig ist es auch der Fall, daß wenn der B. Wild sich während der 3 lezten Monate des vorigen oder auch noch in den ersten Tagen des laufenden Jahres, bey dem Vollz. Rath würde gemeldet haben, ihm dieser die Ertheilung eines Bürgerbriefes weder verweigert hätte, noch hätte verweigern können.

Euer Dekret vom 8. Januar aber, hat ihm diesen Weg verschlossen: dasselbe verordnet: „Es sollen bis zur Annahme der neuen Verfassung keine Bürgerbriefe mehr von dem Vollz. Rath ertheilt werden.“

Dieses Dekret läßt dagegen den Weg der Gesetzgebung offen, durch welchen allein einsweilen, das Bürgerrecht erhalten werden kann.

Das Dekret vom 8. Jan. hatte zum Zweck, der allzugrossen Leichtigkeit, mit der das helvetische Bürgerrecht erhalten werden konnte, ein Ziel zu setzen; aber auf Männer von Verdienst und Kenntnissen, die

sich seit 20 Jahren die Schweitz zum 2ten Vaterlande machten und die sich ihrer adoptiven Mitbürger Liebe und Achtung zu erwerben gewußt haben, ist und sollte euer Dekret wohl nie anwendbar seyn. Solchen Männern bleibt einsweilen der Weg offen, durch die Gesetzgebung zum gewünschten Ziele zu gelangen.

Der B. Wild befindet sich in diesem Fall — und eure Const. Commißion kann nicht absehen, was euch B. G. bewegen sollte, einem solchen Manne heute das zu verweigern, was vor 3 Monaten noch, ihm niemand hätte verweigern können noch wollen.

Es ist zwar bey ähnlicher Gelegenheit geäussert worden: es habe die Constitutionscommißion den Auftrag erhalten, ein neues Gesetz: über die Weise, wie das helvetische Bürgerrecht erlangt werden könne, zu entwerffen — und bis zur Annahme eines solchen Gesetzes sollten keine Bürgerrechtsbewilligungen mehr ertheilt werden.

Allein eure Constitutionscommißion bemerkt euch hierauf, daß wenn gegen Ende des vorigen Jahrs ihr einst ein solcher Auftrag ertheilt ward — derselbe durch das spätere Dekret v. 8. Jan. gewissermaßen zurückgenommen ward oder doch weiter hinaus geschoben ist. Dieses Dekret hat unter seinen Erwägungsgründen folgenden: „In Erwägung, daß es der nahe bevorstehenden Verfassung zukommt, über die Erfodernisse zu Erlangung des helvetischen Bürgerrechts zu bestimmen.“ Also bis nach Annahme der neuen Verfassung, soll das Gesetz, wovon die Rede ist, und dessen Grundlagen in der Verfassung selbst liegen müssen, nicht gegeben werden: und es wäre in der That auch nicht abzusehen, warum gerade dieses organische Gesetz der Verfassung, nun einzeln herausgehoben und der Verfassung selbst vorausgesandt werden sollte.

Eure Commißion räth euch zu folgendem Dekretsvorschlage:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Bittschrift des zu Iferten, C. Leman, angesessenen Bürgers Joh. Christian Wild von Erlangen, worin er um die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts ansucht, und nach Anhörung seiner Constitutionscommißion;

In Erwägung, daß der Bittsteller schon vor dem Dekret vom 8. Jan. 1801. alle Bedinge, welche die Constitution zu Erhaltung des helvetischen Bürgerrechts fodert, erfüllt hatte;

In Erwägung der für den Charakter und die Kenntnisse des Bittstellers gleich günstigen von ihm vorgewiesenen Zeugnisse;

verordnet:

Dem Bürger Joh. Christian Wild von Erlangen, Apotheker, ist, insofern er im Besitz eines Ortsbürgerrechts sich befindet, das helvetische Bürgerrecht ertheilt.

Die Unterrichtscommißion räth folgendes Dekret an, dessen Behandlung vertaget wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 1. April 1801, wodurch derselbe, dem Gesetz vom 4. May 1799 zufolg, eine mit dem B. Anton Milani von Corgeno in Cisalpinien, der sich in dem Augustinerkloster zu Bellenz befindet, und dieses Kloster verlassen will, geschloßne Uebereinkunft zur Sanktion vorlegt, und nach angehörtem Bericht seiner Commißion des öffentl. Unterrichts;

In Erwägung, daß dieser cisalpinische Bürger, als er im J. 1796 in das Kloster trat, demselben eine Aussteuer von 2000 L. und 1206 L. zur Stiftung einer jährlichen Leibrente einbrachte;

verordnet:

Die Uebereinkunft, kraft welcher der Augustinermönch Anton Milani zu Bellenz, geb. von Corgeno in Cisalpinien, eine Aussteuer von 560 Franken samt der Bestätigung einer ihm jährlich aus den Klostereinkünften abzureichenden Leibrente von 72 Mail. Livr. erhalten soll, ist bestätiget.

Die Discußion über die Gutachten der Criminalgesetzgebungs-Commißion über Abänderung des 184. Art. des peinlichen Gesetzbuchs, wird fortgesezt. (S. die Gutachten S. 66, 69.)

Der Rath ertheilt dem Bericht der Mehrheit der Commißion die Priorität: dieser wird nun in der nächsten Sitzung artikelweise behandelt werden.

Die Munizipalitätscommißion räth zu folgendem Gesetzvorschlag, dessen Discußion auf morgen vertaget wird:

Der gesetzgebende Rath,

Auf die Botschaft des Vollz. Raths v. 3. April 1801, in welcher derselbe auf die Einstellung der dießjährigen Generalversammlungen zur Wahl der Munizipalbeamten und Gemeindsverwalter anträgt, und nach Anhörung seiner zu Revision des Munizipalitätsgesetzes niedergesezten Commißion;

In Erwägung, daß der gesetzgebende Rath über die Revision des Munizipalitätsgesetzes vom 15. Horn. 1799 bereits in Berathung getreten ist, und daß daher wenn

Abänderungen in demselben getroffen werden sollten, die Wahlverhandlungen der Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindbürger, die nach dem Gesetz auf den 1. und 15. May Platz haben sollen, unnütz werden und also zur bloßen Beschwerde vieler Bürger gereichen würden;

verordnet:

1. Die nach den Art. 16 und 108 des Gesetzes vom 15. Horn. 1799 zur Wahl der Munizipalbeamten und Gemeindsverwalter abzuhaltenden Generalversammlungen der Aktiv- und Gemeindsbürger sind, bis zu der kurz bevorstehenden Erscheinung eines neuen Gesetzes über die Organisation der Munizipalitäten und die Verwaltung der Gemeindgüter, eingestellt.
2. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt werden u. s. w.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Regierung ist verbunden, an 35 an dem Armengut zu Bruggen theilhabende Gemeinden aus den Cantonen Sentis und Thurgau 87961 Fr. 4 Bz. von dem liegenden Gut des Klosters St. Gallen bezahlen zu lassen. Diese Schuld gründet sich auf die Ergänzung des Armenguts und Rückstellung der davon distrahirten Gelder, über welche die Negociation mit dem Abt durch die Revolution unterbrochen ward. Das nemliche Armengut hat von dem gleichen Kloster, noch eine andere liquide Summe von 23662 Fr. 11 1/2 Kr. zu fodern, welche von Capitalbriefen des Armenguts herrührt, die der Abt für das Kloster verwendet und versezt hatte.

Wir haben uns bemüht, zu Tilgung dieser Summe eine sorgfältige Auswahl solcher Güter treffen zu lassen, welche dem Staat in der That beschwerlich sind, und durch deren Veräusserung keine namhafte einstmal zu verkaufende Domainen angegriffen werden und wir haben sie einer neuen eidlichen Schatzung unterwerffen lassen.

Wir übersenden Ihnen den Etat dieser Güter samt ihren detaillirten Schatzungen. Er begreift 5 Mühlen, welche eben beträchtlicher Reparationsvorschüsse bedürfen und die, da ihre Lage nicht vortheilhaft ist, dem Staat beynahe mehr Ausgaben, als reellen Nutzen verschaffen; die übrigen Güter sind auch durchgängig von nachtheiliger Beschaffenheit und so geringem Ertrage, daß sich auch in guten Zeiten nicht leicht die halbe Verzinsung des Capitals von demselben verhoffen ließe; die darauf stehende Gebäude sind in den lezten Regierungszeiten der Abtey St. Gallen, vernachläßiget worden und in baufälligem Zustande.

Wir ersuchen Sie in diesen Hinsichten um die Bevollmächtigung B. G., entweder die in diesem Tableau benamste Güter zu Tilgung oberwähnter Schuld (in so weit sie hinreichen werden) öffentlich versteigern zu lassen, und zu gestatten, daß wir den 4ten Theil der Zahlung auf einen Monat nach der Ratifikation bedingen, die verkauften Güter aber um den Ueberrest dem Armengut pfandbar machen und dasselbe begwältigen, nach Jahresfrist mit den Schuldnern um die weitere Zahlung einig zu werden, oder dannzumal die Schuld nach Landesübung aufzukünden, oder diese Güter an die 35 Gemeinden durch eine gütliche Uebereinkunft gegen völlige Ausgleichung und Tilgung der beyden obgedachten Schulden überlassen zu dürfen, welches nach den eingeholten Berichten noch vortheilhafter als die Versteigerung seyn könnte.

Endlich müssen wir Ihnen noch bemerken, daß die Verwaltungskammer diese Güter ohne Beschwerden in Schatzung nehmen ließ, und daß also die Währung der darauf haftenden Zehnden und Grundzinse im Fall der Versteigerung noch von der Schatzung abzurechnen seyn wird. Wir wünschten aber B. G., daß Sie sich durch diesen Umstand von der zu ertheilenden Bevollmächtigung nicht abhalten liessen, indem diese Beschwerden auf dem Tableau ausgeworffen sind, indem wir die Abschätzung derselben bey Verlangung ihrer Ratifikation nachtragen werden, und indem es eine beträchtliche Ersparniß wäre, wenn wir diese Güter, mit jenen, welche für andere St. Gallische Schulden zum Verkauf decretirt sind, zugleich in Steigerung setzen könnten. Im Fall aber die Güter den Gemeinden an Zahlungsstatt überlassen würden, ist Vorsehung gethan, daß sie mit den Gütern zugleich alle darauf haftenden Feodalbeschwerden nach Bestimmung der gegenwärtigen und künftigen Gesetze übernehmen würden.

Das Resultat des lezten Vorschlags wäre also, wenn wir die 12732 Fr. 7 Kr., welche die Schatzung die grössere Schuldfoderung übersteigt, gegen die unabgeschätzten Beschwerden beyläufig aufrechnen können, noch eine liquide Ueberloosung von 23662 Fr. 7 Kr., welche die Summe der kleinen Schuld ausmachen. (D. Forts. f.)

Finanzministerium.

Anleitung in Betref der Gewerbspatenten.

§. 1. Den Tag nach dem Empfange der gegenwärtigen Anleitung werden die Munizipalitäten einige aus ihrer Mitte, oder wenn sie es für nöthig erachten, ausser ihrer Mitte einen Ausschuß von Bürgern, die so viel möglich Handelsleute und Professionisten und mit dem Handels- und Gewerbszustande in der Gemeinde bekannt seyn